

Unterrichtung

Hannover, den 02.11.2023

Niedersächsisches Finanzministerium

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anlegend übersende ich den Stabilitätsbericht Niedersachsen 2023, den die Niedersächsische Landesregierung am 17. Oktober 2023 beschlossen hat.

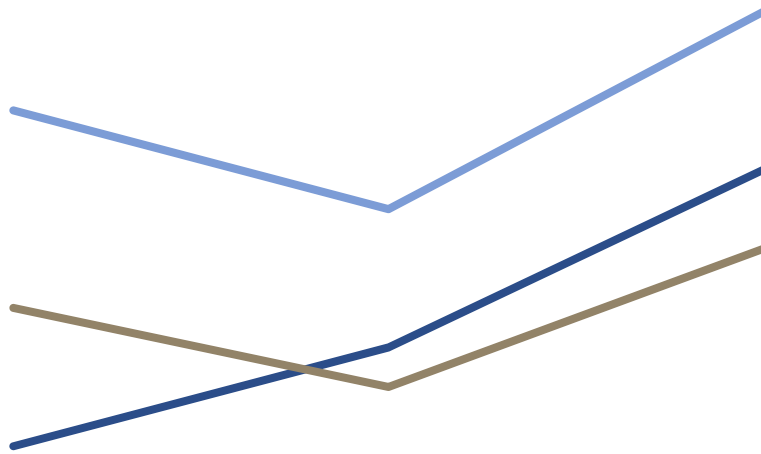
Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat anknüpfend an das Verfahren in der 18. Legislaturperiode in seiner 8. Sitzung am 1. Februar 2023, Tagesordnungspunkt 3, entschieden, dass der Stabilitätsbericht Niedersachsen weiterhin elektronisch als Drucksache an alle Abgeordneten zu verteilen ist. Nach der Vereinbarung soll der Stabilitätsbericht 2023 erst zusammen mit den Unterlagen aus der 27. Sitzung des Stabilitätsrates und mit den Dokumenten aus der im Dezember 2023 stattfindenden 28. Sitzung Anfang des Jahres 2024 auf die Tagesordnung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Sabine Tegtmeyer-Dette

(Verteilt am 02.11.2023)

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2023



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	- 4 -
2.	Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3.	Haushaltsplanentwurf 2024, Mipla 2023 - 2027 und COVID-19-Sondervermögen	- 5 -
4.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 10 -
5.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 15 -
6.	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 16 -
6.1	Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 16 -
6.1.1	Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse	- 16 -
6.1.2	Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse	- 18 -
6.2	Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 24 -
6.2.1	Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem	- 24 -
6.2.2	Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems	- 25 -
7.	Zusammenfassung	- 28 -
Anlage 1:	Tabellarische Zusammenfassung	- 29 -
Anlage 2:	Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2021 - 2027	- 30 -
Anlage 3:	Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 33 -
Anlage 4:	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 36 -
Anlage 5:	Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2022 bis 2024	- 39 -
Anlage 6:	Niedersächsische Landesschuldenbremse	- 42 -
Anlage 7:	Ableitungsschema des Stabilitätsrates	- 43 -
Anlage 8:	Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2022 bis 2024	- 45 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 8 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 12 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 13 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 13 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023	- 14 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 24 -

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 6) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 17. Oktober 2023 beschlossenen vierzehnten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2024 sowie zur Mittelfristigen Planung 2023 - 2027 vom 02. / 03. Juli 2023.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder.

Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen. Die für Zwecke der fortlaufenden Überwachung der Haushalte einheitlich definierten Kennziffern und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf die rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen überprüft. Das überarbeitete Analysesystem wurde vom Stabilitätsrat im Dezember 2019 beschlossen. Im Rahmen einer Revisionsklausel ist eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 vorgesehen. Der Arbeitskreis Stabilitätsrat befasst sich derzeit mit der Evaluierung.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2022 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2022 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die landesrechtliche Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2021 bis 2023 einhält. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass sich in Niedersachsen aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

3. Haushaltsplanentwurf 2024, Mipla 2023 - 2027 und COVID-19-Sondervermögen

Seit dem Frühjahr 2020 ist die Haushaltslage des Landes von Unsicherheiten geprägt. Mit der COVID-19-Pandemie, dem Ukraine-Krieg und der Klimakrise überschneiden sich gleich drei Krisen, die jede für sich enorme Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Landes entfaltet. Zunächst führte die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung weltweit erforderlichen Maßnahmen zu einer tiefgreifenden Störung der Wirtschaftsabläufe, einem Nachfrageeinbruch und einem empfindlichen Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität.

Alle öffentlichen Haushalte hatten hierauf reagiert und ihre Ausgaben weitgehend schuldenfinanziert massiv erhöht, um den gesundheitlichen, strukturellen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie gezielt zu begegnen. Unter Nutzung der für außergewöhnliche Notsituationen vorgesehenen Ausnahmeregelung hat auch das Land Niedersachsen durch Errichtung des **„Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (COVID-19-Sondervermögen)** erhebliche Maßnahmen mit historisch einmaligem Ausgabevolumen ergriffen. In diesem Sondervermögen bündelt das Land die Mittel für die von ihm zu finanzierenden Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Mit dem Sondervermögen werden die erforderlichen Mittel in einem haushalterisch klar abgegrenzten Bereich transparent dargestellt und überjährig gesichert. Das Sondervermögen verfügt über keine eigene Kreditermächtigung.

Das Sondervermögen wurde ursprünglich mit 7,707 Mrd. Euro ausgestattet. Im Rahmen der dritten und vierten Fortschreibung des Finanzierungsplans erhöhte sich das Volumen auf 8,134 Mrd. Euro. Der Anteil an Kreditfinanzierung, die aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Notsituation auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen worden sind, war ursprünglich mit 7,361 Mrd. Euro geplant. Hiervon wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ein Teilbetrag von 641 Mio. Euro den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend wieder in Abgang gestellt.

Auf Basis der im Mai 2023 vollzogenen vierten Fortschreibung des Finanzierungsplans wurde ein nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigtes Finanzvolumen in Höhe von 2,145 Mrd. Euro festgestellt. Dieser Betrag wird im Haushaltsjahr 2023 entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrages der zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie aufgenommenen Notlagenkredite verwendet. Daneben hat der Haushaltsabschluss für das Jahr 2022 über die gesetzlich fixierte Pflichttilgung konjunktureller Kredite hinaus zu einer zusätzlichen Notlagenkredittilgung von rd. 509 Mio. Euro geführt. Insgesamt können damit rd. 2,654 Mrd. Euro notlagenbedingter Kredite vorzeitig getilgt werden (s. auch Abschnitt 6.1.2). Diese vorzeitige Tilgung führt wiederum dazu, dass die bislang für die Jahre ab 2025 eingeplanten Tilgungsraten um 110 Mio. Euro pro Jahr geringer ausfallen (s.u.).

Im Frühjahr 2022 kamen mit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine massive Belastungen hinzu. Auch mehr als ein Jahr nach Ausbruch des Krieges stellen die globalen Auswirkungen Deutschland, das Land Niedersachsen und seine Kommunen vor große Herausforderungen. Ein enormer Anstieg des Fluchtgeschehens, massive Preissteigerungen insbesondere im Bereich der Energiekosten, erhebliche gesamtwirtschaftliche Beeinträchtigungen mit einer Schrumpfung der Wirtschaftsleistung der deutschen Volkswirtschaft im Winterhalbjahr 2022 / 2023 sind nur einige der erheblichen negativen Folgen des Krieges. Zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Lage, zugespitzt durch einen in der kurzen Frist selten raschen Anstieg der Zinsen, hat die neue Landesregierung bereits kurz nach Amtsantritt im November 2022 einen milliardenschweren **Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2022 / 2023** auf den Weg gebracht. Insgesamt umfasst der Nachtrag ein Gesamtvolumen von 2,9 Mrd. Euro. Auch der im Mai beschlossene **zweite Nachtragshaushalt 2023** mit einem zusätzlichen Volumen von 776 Mio. Euro dient vordringlich der Fortsetzung der Maßnahmen zur Krisenbekämpfung. Beide Nachtragshaushalte stellen inhaltlich aber nicht nur eine Reaktion auf die durch den Angriffskrieg Russlands bedingten krisenhaften Entwicklungen dar, sondern setzen auch erste wichtige Impulse mit Blick auf notwendige zukünftige Investitionen vor allem in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen und Klimaschutz. In beiden Nachtragshaushalten sind keine Nettokreditaufnahmen eingeplant. Die Finanzierung erfolgte im Wesentlichen aus inflationsbedingten Steuermehreinnahmen.

Mit Blick auf den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (s. Abbildung 1) schlossen die Krisenjahre **2020** und **2021** mit teils sehr hohen Finanzierungsdefiziten ab. Bereits 2022 konnte Niedersachsen diese Entwicklung wieder umkehren und wies im Ist einen Milliardenüberschuss aus. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen, dass die Steuereinnahmen bereits in **2022** inflationsbedingt sprunghaft anstiegen, während der inflationsbedingte Ausgabenanstieg weitgehend erst zeitlich nachgelagert ab 2023 den Landeshaushalt

treffen wird. Die deutlich oberhalb der Veranschlagung im Ist 2022 vereinnahmten Steuereinnahmen führten entsprechend der gesetzlichen Regelungen zur Konjunkturbereinigung zudem zu einer Tilgung konjunkturbedingter Kredite in Höhe von 695 Mio. Euro. Damit ist hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen in den Jahren 2021 und 2022 eine vollständige Rückführung gelungen. Darüber hinaus wurde in 2022 eine Zuführung zur Konjunkturbereinigungsrücklage in Höhe von 549 Mio. Euro vorgenommen und im Rahmen des Haushaltsabschluss 2022 wurden 509 Mio. Euro Notlagenkredite vorzeitig getilgt.

Für **2023** ist im **Ist** mit einem deutlich positiven Finanzierungssaldo zu rechnen. Der bereits im zweiten Nachtragshaushalt 2023 planerisch angelegte Finanzierungsüberschuss in Höhe von 55 Mio. Euro (s. Abbildung 1) dürfte nach dem Jahresabschluss einen Wert im einstelligen Milliardenbereich aufweisen. Hintergrund ist die oben beschriebene vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kreditaufnahme in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkt.

Im Rahmen ihrer Haushaltsklausurtagung am 2. / 3. Juli 2023 hat die Landesregierung den **Haushaltsplanentwurf 2024** und die **Mittelfristige Planung 2023 - 2027** beschlossen und damit den fach- und finanzpolitischen Weg für die kommende Legislatur geebnet. Beim Vergleich der Einnahme- und Ausgabeentwicklung steht fest, dass die zusätzlichen inflationsbedingten Steuereinnahmen nahezu vollständig durch die Entlastungszahlungen infolge der Energiekrise und die preisgetriebenen Ausgabenanstiege aufgezehrt werden. Finanzielle Gestaltungsräume für notwendige Investitionen in zentralen Handlungsfeldern sind durch Ausgabenzurückhaltung an anderer Stelle zu schaffen. Die Mipla setzt dabei schwerpunktmäßig an den beiden bereits beschlossenen Nachtragshaushalten an: Sie stellt die fortgesetzte Finanzierung der zur Abfederung der inflations- und krisenbedingten Belastungen initiierten Maßnahmen sicher, schafft die Möglichkeiten zur Bereitstellung notwendiger Investitionen in zentrale Zukunftsfelder und treibt den Abbau der impliziten Verschuldung voran. Zu den wesentlichen Vorhaben der beschlossenen Mipla 2023 - 2027 zählen insbesondere die vollständige Anhebung der Einstiegsgehälter für Lehrkräfte in Grund-, Haupt- und Realschulen auf A13 zum 1. August 2024, hohe zusätzliche Investitionen in die Sanierung und den Neubau von Krankenhäusern und Regionalen Gesundheitszentren, die Bereitstellung von 100 Mio. Euro Startkapital für die geplante Landeswohnungsgesellschaft, deutliche Zusatzinvestitionen in die ökologische Sanierung von Landesliegenschaften, weitere Zusatzinvestitionen in den Klimaschutz sowie aufgestockte Investitionen in die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen.

In allen Planungsjahren der Mipla erfolgt der Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme. Im Gegenteil: Wie bereits mit der vorangegangenen Mipla in Aussicht genommen, beginnt im Jahr 2024 der **planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen** mit einer Tilgung von 100 Mio. Euro. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Die oben beschriebene vorzeitige Tilgung eines Teilbetrages von insgesamt 2,654 Mrd. Euro im Haushaltsabschluss 2022 und im Ist 2023 führt zu einer Minderung der jährlichen Tilgungsbeträge ab 2025 in einer Höhe von rd. 110 Mio. Euro pro Jahr (künftige Tilgungsbeträge ab 2025 rd. 170 Mio. Euro p.a.). Der hieraus entstehende finanzielle Spielraum – die ursprünglichen Tilgungsbeträge waren bereits in der vorherigen Mipla berücksichtigt – macht die Investitionen in den Bereichen Gesundheit, Klimaschutz sowie Landesinfrastruktur möglich.

Ogleich der Haushaltsausgleich in sämtlichen Mipla-Jahren ohne Nettokreditaufnahme und ohne den Ausweis verbleibender Handlungsbedarfe erfolgt, weist die von der Landesregierung beschlossene Mittelfristige Planung 2023 bis 2027 ab 2024 geringfügige strukturelle Defizite aus, wobei auf das letzte Planungsjahr mit -354 Mio. Euro das höchste Defizit entfällt. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Einplanung von Rücklagenentnahmen. Zum einen handelt es sich um die für die Jahre 2024 bis 2026 in Höhe von 152 / 122 / 56 Mio. Euro geplanten Entnahmen aus der Konjunkturbereinigungsrücklage. Die Entnahmen fußen auf den aus der Konjunkturprognose des Bundes vom Frühjahr 2023 abgeleiteten negativen Konjunkturkomponenten. Für 2027 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

Zum anderen handelt es sich um die für die Jahre 2025 bis 2027 zum Haushaltsausgleich eingeplanten Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 210 / 230 / 507 Mio. Euro. Diese dienen der Finanzierung zwingend notwendiger Investitionen in zentrale Politikfelder wie Sozialer Wohnungsbau, IT oder auch Infrastruktur und tragen somit zum beabsichtigten Abbau der impliziten Verschuldung bei.

Auch unter herausfordernden finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sich überschneidenden Krisen ist es Aufgabe verantwortungsvoller Politik, zukunftsweisende Investitionen in inhaltlich ausgewählte Schwerpunktthemen voranzutreiben. Ein Zurückgreifen auf einmalige Finanzierungsinstrumente wie der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in einzelnen Jahren kann dabei eine Brücke schlagen, sowohl einen

Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme als auch die vorgenannten bedeutenden Investitionen zu vollziehen. Unbenommen dessen ist der Landesregierung bewusst, dass eine nachhaltige Haushaltspolitik neben dem Verzicht auf Nettokreditaufnahme und dem Abbau der impliziten Verschuldung dauerhaft auch ohne einmalige Finanzierungsinstrumente auskommen muss. Die Landesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, nach Überwinden der Krisen mit den nächsten Aufstellungsverfahren auch planerisch wieder zu Haushalten mit ausgeglichenen strukturellen Finanzierungssalden zurückzukehren.

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Anders als beim rein haushaltsrechtlichen Haushaltsausgleich wird eine strukturelle Deckungslücke z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung des strukturellen Finanzierungssaldos ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden und anschließend wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen aus Vorjahren handelt. Das betrifft die Jahre 2025 - 2027, in denen die oben beschriebenen Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage getätigt werden und sich negativ auf den Finanzierungssaldo auswirken.
- Gleiches gilt für die Beträge, die in 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden. Die Entnahme führt hier zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung eines Teils der konjunkturell bedingten Überschüsse des Jahres 2022 handelt, der nicht für die Tilgung von konjunkturbedingten Krediten verwendet werden musste. Die im Jahr 2020 aufgenommenen konjunkturbedingten Kredite wurden bereits vollständig in 2021 und durch einen Teil der konjunkturbedingten Überschüsse in 2022 getilgt.
- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

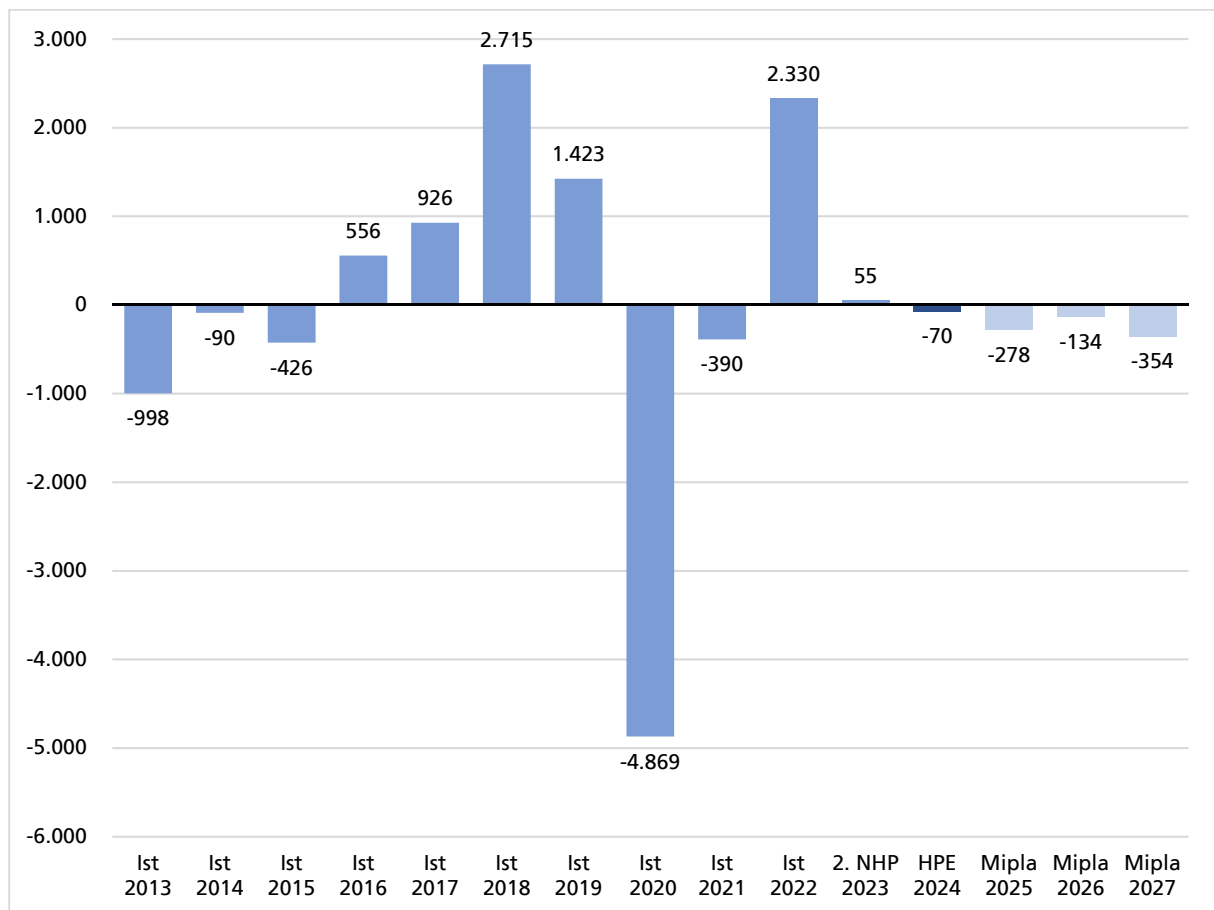


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplanentwurf 2024 und zur Mittelfristigen Finanzplanung 2023 - 2027 ist in der Mipla 2023 - 2027 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.

Bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse werden Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen, da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist (vgl. Abschnitt 6.1.2). Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird der Finanzierungssaldo um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden dabei ab dem Jahr 2021 aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet (2021: 1,5 Mio. Euro, 2022: 3 Mio. Euro und 2023 rd. 7 Mio. Euro), was zu einer Reduzierung des Finanzierungssaldos führt. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Herausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem plant die niedersächsische Landesregierung die Gründung einer landeseigenen Wohnungsgesellschaft (LWG) zum 01.01.2024. Aufgabe der LWG wird sein, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können. Im weiteren Verlauf des Jahres 2023 wird das bisherige Geschäftsmodell fortentwickelt und abschließend finalisiert.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Vor dem Hintergrund, dass sich das Geschäftsmodell weiterhin in der Abstimmung befindet und noch offene Fragen hinsichtlich des Markteintritts der LWG bestehen, kann zum aktuellen Zeitpunkt der

„abschließende Charakter“ dieser Mittel noch nicht eindeutig geklärt werden. Aus Vorsichtsgründen ist es daher erforderlich, ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, die Kapitalzuführung nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18 a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Entsprechend wurden bei der Berechnung des Finanzierungssaldos die finanziellen Transaktionen in 2024 um 100 Mio. Euro reduziert, was den Finanzierungssaldo entsprechend reduziert.

Darüber hinaus ist in 2022 die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft als Einnahme in Höhe von rd. 5 Mio. Euro unter der Grp. 121 verbucht. Da es sich tatsächlich um die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage handelt, wäre die Buchung unter der Grp. 134 und damit eine Zuordnung zu den finanziellen Transaktionen korrekt gewesen. Infolgedessen wurden die 5 Mio. Euro als finanzielle Transaktion behandelt. Sie führen damit zu einer Bereinigung bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Sinne von § 18a Abs. 2 LHO. Entsprechend wurden die 5 Mio. Euro bei der Berechnung des Finanzierungssaldos als finanzielle Transaktion behandelt, wodurch der Finanzierungssaldo entsprechend reduziert wurde.


4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden. Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Eine Kurzübersicht über das Regelwerk zur jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – ist als Anlage 3 beigefügt.

Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann. Im Rahmen einer Revisionsklausel ist eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 vorgesehen. Der Arbeitskreis Stabilitätsrat befasst sich derzeit mit der Evaluierung.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse (s. Abschnitt 6) ein bedeutsamer Baustein der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo in € je Abgrenzung d. StabiRates Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-49	288	7	nein	-9	-34	-17	-44	nein
	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-4,2	-2,2	0,0	nein	-0,3	-0,2	-0,5	-0,4	nein
	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	1,9	2,4	3,3	nein	3,9	4,3	4,7	5,2	nein
	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	8.484	8.237	8.237	nein	8.223	8.212	8.189	8.165	nein
	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2021 bis 2027. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilräume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2021 bis 2023) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2024 bis 2027). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass nach den Regularien des Stabilitätsrates keine der Kennziffern auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

In Niedersachsen wird der **Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)** in 2021 durch eine Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro stark belastet. Diese Zuführung basiert auf einem Ausgabereist, der im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschluss 2020 gebildet und mit einem entsprechenden Einnahmerest aus Notlagenkreditermächtigungen des Jahres 2020 gegenfinanziert wurde. Die Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen sowie die Kreditaufnahme wurde in 2021 realisiert. Der negative Finanzierungssaldo Niedersachsen (-49 Euro je Einwohner) liegt in 2021 zwar unterhalb des Länderdurchschnitts, aber besser als der Schwellenwert. Hier schlagen die stark divergierenden Vorgehensweisen in den Ländern zur haushalterischen Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu Buche. Niedersachsen und auch zahlreiche andere Länder haben mit Nettokreditaufnahmen im Jahr 2020 entsprechend hohe Mittel für die Ausstattung von Sondervermögen, die eine überjährige Finanzierung der pandemiebedingten Lasten sichern sollen, bereitgestellt. Diese Vorgehensweise verringerte den Finanzierungssaldo geballt im Jahr 2020 und in Niedersachsen durch die o.g. Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro auch in 2021. Andere Länder hingegen sehen eine mehrjährige Finanzierung im Rahmen ihrer Kernhaushalte vor, wodurch sich die Verschlechterung des Finanzierungssaldos über mehrere Jahre verteilt.

In 2022 hat sich der Finanzierungssaldo Niedersachsen auf 288 Euro je Einwohner stark verbessert. Der positive Finanzierungssaldo liegt nun deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen, dass die Steuereinnahmen bereits in 2022 inflationsbedingt sprunghaft anstiegen, während der inflationsbedingte Ausgabenanstieg weitgehend erst zeitlich nachgelagert ab 2023 den Landeshaushalt treffen wird. Der inflationsbedingte Anstieg auf der Einnahmeseite spiegelt sich auch bundesweit im gestiegenen positiven Länderdurchschnitt wider.

Der im zweiten Nachtragshaushalt 2023 leicht positive Finanzierungssaldo von 7 Euro je Einwohner liegt ebenfalls oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Im Ist 2023 ist mit einem deutlich positiven Finanzierungssaldo zu rechnen. Hintergrund ist die vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kreditaufnahme in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkt (weitere Einzelheiten hierzu s. Abschnitt 3).

Die Phasenverschiebung im Ist 2021 führt zu einer deutlichen Entlastung von 994,6 Mio. Euro und im Ist 2022 zu einer Belastung von -298 Mio. Euro. Sie spiegelt bei den Ist-Werten bis 2022 die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß den Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend.

In der niedersächsischen Landesschuldenbremse sind erforderliche Anpassungen bei den finanziellen Transaktionen vorgenommen worden, die auch im harmonisierten Analysesystem und bei der Berechnung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates in Abbildung 1 berücksichtigt wurden (weitere Einzelheiten s. Abschnitte 3 und 6.1.2). Im Gegensatz zur Abbildung 1 kann hier bei den Ist-Werten 2021 und 2022 kein manuelles Herausrechnen erfolgen, da die SFK 3 nach den Regularien des Stabilitätsrats die Datengrundlage für die auf das Haushalts-Ist bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage bildet. In der SFK 3 ist bei den finanziellen Transaktionen die Gruppierung 831 maßgebend, in der die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG enthalten ist, und die Gruppierung 134, in der die Rückzahlung der Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft nicht enthalten ist. Für die Soll-Jahre 2023 und 2024 wurden folgende Bereinigungen bei den finanziellen Transaktionen durchgeführt, die den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates entsprechend reduzieren:

1. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG 2022 in 2023 in Höhe von rd. 7 Mio. Euro.
2. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführung an die landeseigene Wohnungsgesellschaft in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro.

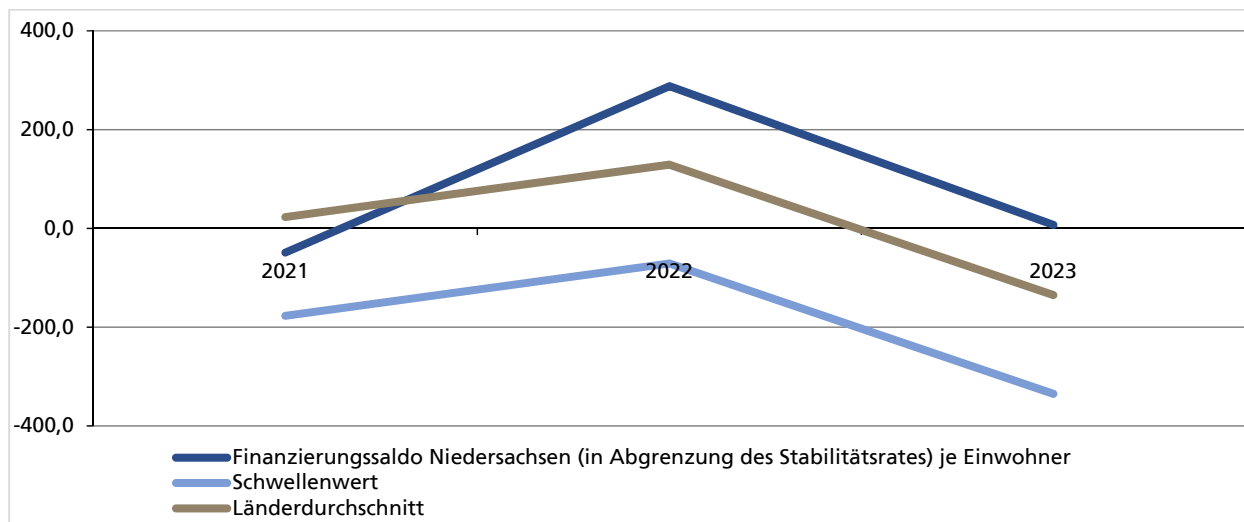


Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023

In 2021 liegt Niedersachsen mit einer negativen **Kreditfinanzierungsquote** ($\hat{=}$ Tilgung) von -4,2% deutlich unterhalb des positiven Schwellenwertes ($\hat{=}$ Kreditaufnahme) und des positiven Länderdurchschnitts ($\hat{=}$ Kreditaufnahme). Ursächlich für die negative Kreditfinanzierungsquote in 2021 ist zum einen die Tilgung konjunkturell bedingter Kredite in Höhe von 732 Mio. Euro. Zum anderen erhöht der positive Saldo der Phasenverschiebung (die periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden) den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote. Bei der Kreditfinanzierungsquote wurden die Kreditermächtigungen, die im Haushaltsabschluss 2020 den Ausgaberesultat für die Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen gegenfinanziert haben und die mit der Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen in 2021 realisiert wurden, dem Jahr 2020 zugeordnet. Die notsituationsbedingte Kreditaufnahme wurde bei der Kreditfinanzierungsquote demnach vollständig in 2020 berücksichtigt und belastet demnach nicht die Kreditfinanzierungsquote 2021. Beim Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) hingegen, bei dem die reinen Ist-Buchungen betrachtet werden, ist der Teil der Zuführung an das Sondervermögen, der in 2021 realisiert wurde, auch dem Jahr 2021 zugeordnet worden.

Der Schuldenabbau wurde 2022 mit der Tilgung der restlichen konjunkturbedingten Kredite in Höhe von 695 Mio. Euro und der vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 509 Mio. Euro fortgesetzt, so dass sich eine negative Kreditfinanzierungsquote von -2,2 % ergibt. Der negative Saldo der Phasenverschiebung wirkt hierbei gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote ($\hat{=}$ Tilgung) entsprechend reduziert. In 2023 liegt die Kreditfinanzierungsquote bei 0%. Sie ist damit 2022 und 2023 ebenfalls besser als der positive Schwellenwert und der positive Länderdurchschnitt.

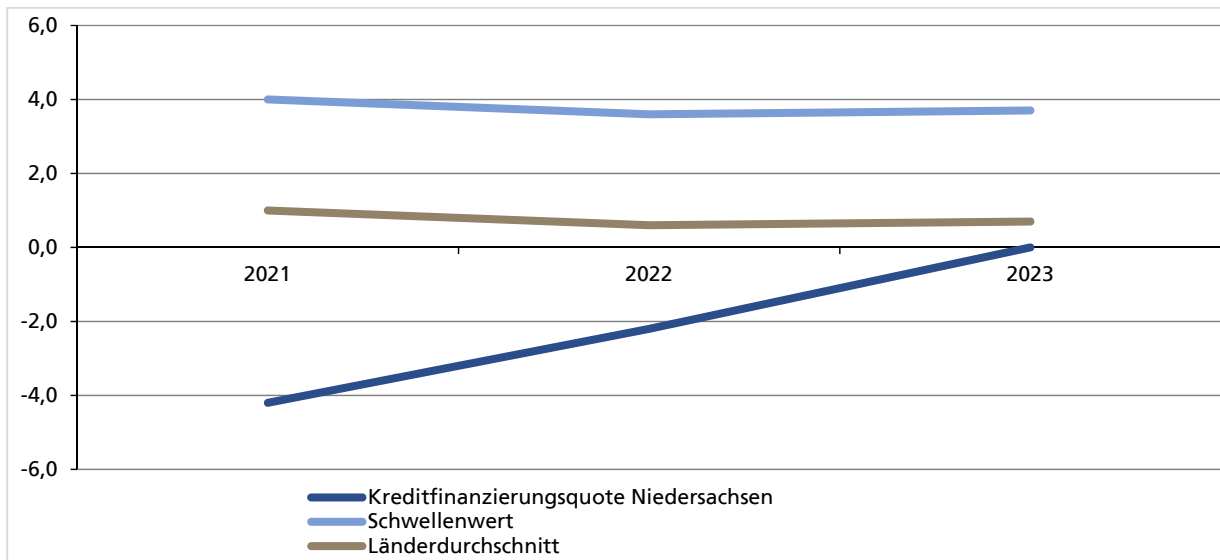


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023

Die **Zins-Steuer-Quote** des Jahres 2021 mit 1,9% bildet den historischen Tiefstand ab. Durch steigende Zinsausgaben erhöht sich der Wert in 2022 wieder auf 2,4% und in 2023 auf 3,3 %. Niedersachsen liegt hier dennoch deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

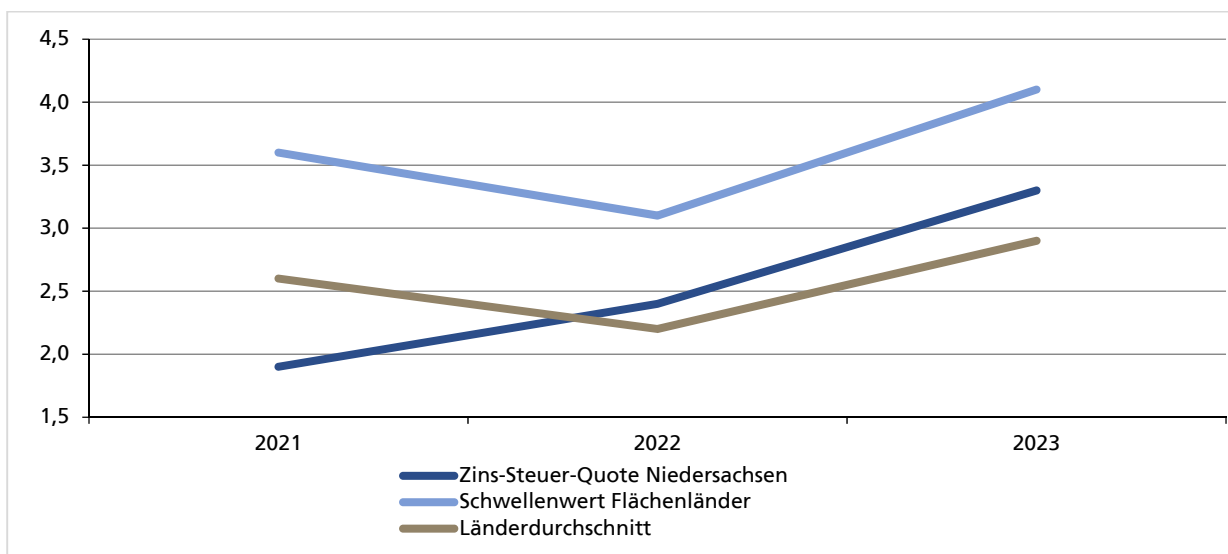


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, werden seitdem im Rahmen dieser Kennziffer ebenfalls berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das vorherige Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen

des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis der Haushaltsabschlüsse 2018 bis 2020 war außerdem auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsgesetze eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist. Diese Kreditermächtigung wurde im Rahmen des Sollabschlusses 2021 in Anspruch genommen.

In 2021 und 2022 wird der Schuldenstand Niedersachsens durch die bereits vollständige Zurückführung der konjunkturbedingten Kredite aus 2020 reduziert. Die Tilgung der konjunkturbedingten Kredite begann in 2021 mit 732 Mio. Euro und wurde mit der Tilgung in 2022 von 695 Mio. Euro vollendet. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2022 Notlagenkredite in Höhe von 509 Mio. Euro vorzeitig getilgt. Im Soll 2023 ist zwar noch keine weitere Tilgung eingeplant. Aufgrund des Ergebnisses der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen werden jedoch Mittel von insgesamt rd. 2,145 Mrd. Euro nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigt und entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrags dieser Kredite verwendet (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 3). Die vorzeitige Tilgung der Notlagenkredite von 2,145 Mrd. Euro erfolgt in 2023. Sie wirkt sich daher erst im Ist 2023 aus und ist somit in der hier aufgeführten Kennzahl zum Soll 2023 noch nicht enthalten.

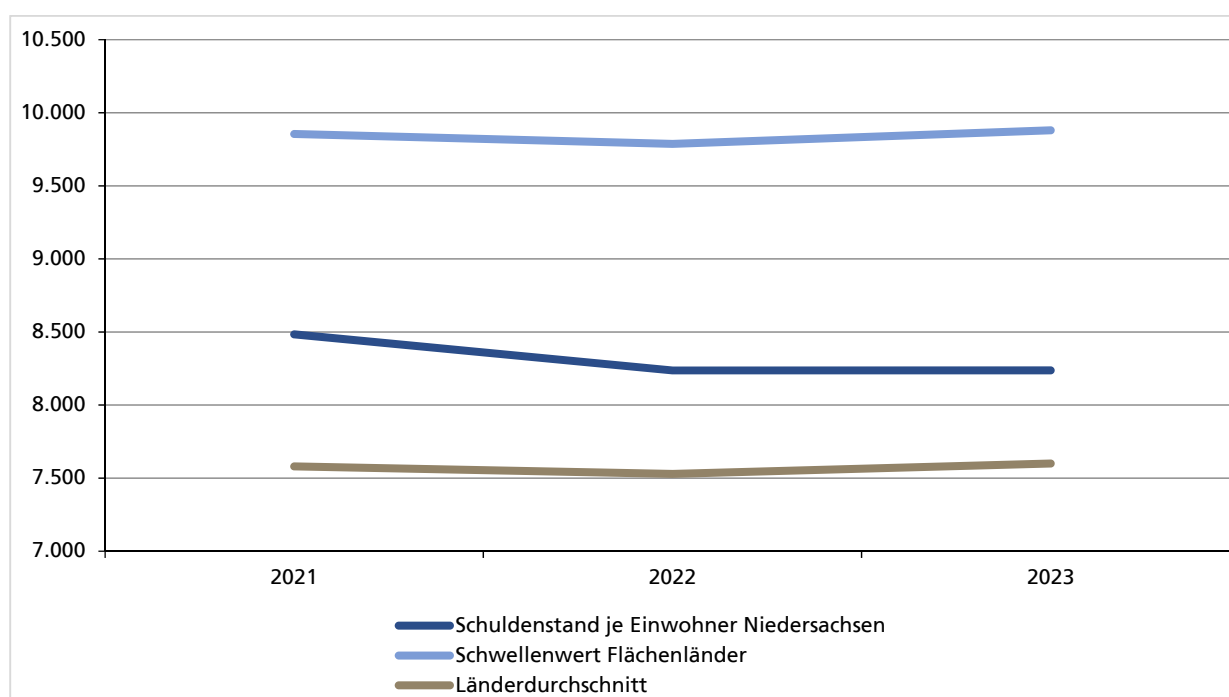


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2021 - 2023

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen in 2023 eine Reduzierung von -1,0 %, in 2024 ein Zuwachs von + 4,6 %, in 2025 von 4,8 %, in 2026 von 3,5 %, in 2027 von 3,3 % und ab dem Jahr 2028 von +2,76 % p.a. zugrunde gelegt. Bei den übrigen Einnahmen geht man unverändert von +1 % p.a. aus. Parallel dazu wird die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die mögliche Zuwachsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 4 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022 - 2029	%	5,1	0,5	3,5
2023 - 2030	%	4,3	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die möglichen Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2022 mit 5,1 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert und für das Basisjahr 2023 mit 4,3 % auch noch mit großzügiger Distanz zu diesem. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten.

Die durchschnittliche Ausgabewachstumsrate 2023 - 2027 beträgt in Niedersachsen 3,39 % jährlich. Diese ist mitunter geprägt durch den starken Ausgabenanstieg des Jahres 2023 gegenüber dem Jahr 2022 in Höhe von 9,7 %. Der Ausgabenanstieg ist auf den Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2022 / 2023 mit einem Gesamtvolumen von 2,9 Mrd. Euro und den 2. NHP 2023 mit einem zusätzlichen Volumen von 776 Mio. Euro zurückzuführen (s. auch Abschnitt 3).

6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse).

Die in Artikel 109 Abs. 3 GG geregelte Schuldenbremse sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer konjunkturellen Bereinigung und die Eventualität zur Regelung bestimmter Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) vor. Die Umsetzung der Schuldenbremse beim Bund und in den Ländern erfolgt in eigenständiger Verantwortung durch den Bund bzw. das jeweilige Land (Art. 109 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GG).

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 6 StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Nach Art. 109a Abs. 2 GG orientiert sich die Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Der Stabilitätsrat überwacht somit die Einhaltung des Haushaltsausgleichs unter dem Aspekt der gesamtstaatlichen Steuerung zur Erfüllung der europäischen Vorgaben. Im Rahmen dieser zugewiesenen Kompetenz erfolgt die Überwachung nach einem eigenen Konzept des Stabilitätsrates, um den Grundsatz der Haushaltsautonomie nicht zu verletzen bzw. um sich nicht mit dem Regelungskreis für die durch Bund und Länder eigenverantwortlich umzusetzende Schuldenbremse zu überschneiden.

Als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse haben Bund und Länder ein Kompendium entworfen, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen hat. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die **erste Komponente** beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat nimmt hier zur Kenntnis, ob der Bund und die Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten. Die Ergebnisse werden im Beschluss des Stabilitätsrates festgehalten.
- Die **zweite Komponente** umfasst die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten und an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Dieses Analysesystem ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Der Stabilitätsrat berät die Ergebnisse. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt sowohl bei der Komponente 1 als auch bei der Komponente 2 für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert.

6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse

6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse

Die niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse wurden parallel zur Beschlussfassung des Stabilitätsrats zum harmonisierten Analysesystem (Komponente 2, Tz. 6.2) vorbereitet. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Entwicklung der landesrechtlichen Schuldenbremse und dem Konjunkturbereinigungsverfahren darauf geachtet werden konnte, die niedersächsische Schuldenbremse mit dem harmonisierten Analysesystem weitgehend kompatibel zu gestalten. Gleichwohl bestehende Unterschiede sind beabsichtigt, um landesspezifische Gegebenheiten und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des Artikels 109 Abs. 3 GG entsprechend stellt das Neuverschuldungsverbot nach Artikel 71 Niedersächsische Verfassung (NV) auf das **Verbot der Nettokreditaufnahme** ab. Ziel der Schuldenbremse

ist die Verhinderung weiterer struktureller Verschuldung. Dieser Zielrichtung folgend sind Einnahmen und Ausgaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) um **finanzielle Transaktionen** zu bereinigen. Im harmonisierten Analysesystem hingegen geht man vom Finanzierungssaldo, also den bereinigten Einnahmen und Ausgaben, aus, die bereits um finanzielle Transaktionen bereinigt wurden. In beiden Fällen werden hier typischerweise nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel bereinigt, eine Finanzierung dauerhafter struktureller Belastungen aus finanziellen Transaktionen – durch Erlös aus Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich – zu verhindern. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen bis zum Jahr 2023 in die Bereinigung **nicht** einbezogen. Ab dem Jahr 2024 sind Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen analog zum harmonisierten Analysesystem auch bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse in den finanziellen Transaktionen enthalten.

Eine Bereinigung um **Rücklagenbewegungen** findet nicht statt, was im Ergebnis denselben Effekt hat wie die Behandlung der Rücklagenbewegungen beim harmonisierten Analysesystem. Der Aufbau von Rücklagen ist bereits zum Zeitpunkt der Zuführung zu rechtfertigen. Damit können Rücklagenbestände in späteren Haushaltsjahren im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden, ohne als neue Verschuldung angerechnet zu werden.

Darüber hinaus wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt. Das **Konjunkturbereinigungsverfahren** ermöglicht, bei einer von der Normallage abweichenden schwachen konjunkturellen Entwicklung, zunächst eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) und darüber hinausgehend eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite. Bei einer besonders positiven Wirtschaftsentwicklung erfordert das Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgung konjunktureller Kredite aus Vorjahren und darüber hinausgehend eine Zuführung zur KBR. Dadurch wird verhindert, dass konjunkturell bedingte Überschüsse in höhere Ausgaben fließen.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente (KK) im Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt durch Ableitung der Wirkung der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) auf die Steuereinnahmen des Landes (zur Ermittlung der KK s. auch Anlage 5). Während etwa auf Bundesebene und kommunaler Ebene konjunkturelle Entwicklungen sich grundsätzlich auf Einnahme- und Ausgabeseite auswirken, weisen die Landeshaushalte kaum konjunkturell beeinflusste Ausgaben auf. Die Ermittlung der Konjunkturkomponente für den Landeshaushalt konzentriert sich daher auf die konjunkturellen Wirkungen auf der Einnahmeseite.

Die ermittelte KK im Entwurf des Haushaltsplans wird bei späteren Änderungen der Steuereinnahmeansätze des Haushaltsplans sowie auch für Nachtragshaushalte und den Haushaltsabschluss um eine Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) ergänzt. In den Steuereinnahmen sind im Gegensatz zum Konjunkturbereinigungsverfahren beim harmonisierten Analysesystem auch die Einnahmen aus Gewerbesteuer-Offshore und die Spielbankabgabe erfasst.

Eine negative Konjunkturkomponente entspricht einer konjunkturell zulässigen Verschuldung bzw. Entnahme aus der KBR; eine positive Konjunkturkomponente zeigt eine konjunkturell erforderliche Tilgungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rücklagenzuführung an.

Bei der Ermittlung der SteuerabwK sind aus den geänderten Steuereinnahmen die Wirkungen zwischenzeitlicher **Rechtsänderungen** auf die Höhe der Steuereinnahmen herauszurechnen, da es sich hierbei nicht um konjunkturelle, sondern nicht-zyklische strukturelle Effekte handelt. Strukturelle, insbesondere durch Steuerrechtsänderungen hervorgerufene Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen aufgefangen werden.

Durch die Abrechnungsmechanismen des **Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)** in Niedersachsen würde eine positive Steuerabweichung im Haushaltsjahr im Rahmen der Spitzabrechnung des KFA im nachfolgenden Haushaltjahr zu einer höheren Belastung führen, eine negative Steuerabweichung würde sich im Folgejahr entlastend auswirken. Um die Symmetrie des Verfahrens zu gewährleisten und nicht zusätzliche Tilgungsverpflichtungen oder Kreditfinanzierungsspielräume zu generieren, wird bei der Berechnung der SteuerabwK der Anteil, der über den KFA an die Kommunen weitergeleitet wird, bereinigt. Ebenso wird bereits bei der Ermittlung der KK im HPE die Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen des Vorjahres gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres auf die Verbundabrechnung des KFA im darauffolgenden Haushaltsjahr bereinigt. Beim harmonisierten Analysesystem hingegen werden aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern die Effekte des KFA pauschal

mit einer Ausgleichskomponente innerhalb des Ableitungsschemas – aber ohne Einfluss auf die Höhe der KK – bereinigt (s. Abschnitt 6.2).

Anders als bei den Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates ist der absolute Betrag der SteuerabwK in Niedersachsen auf höchstens **5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans** begrenzt. Diese Abschneidegrenze wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich aus der im Vergleich der aufeinanderfolgenden Schätzungen der Steuereinnahmen sehr hohe Steuerabweichungskomponenten ergeben können, die sich nicht allein konjunkturell begründen; vielmehr sind dahinter auch strukturelle Ursachen bzw. Schätzunsicherheiten zu vermuten. Daher soll die SteuerabwK auf eine gewisse Bandbreite beschränkt werden.

Die niedersächsische Schuldenbremse ermöglicht, gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Fall von **Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen** temporär Kredite aufzunehmen, verpflichtet aber zugleich, die aufgenommenen Schulden in einem vorgegebenen Zeitplan zu tilgen. Die Regelungen sehen vor, dass eine vom Grundsatz abweichende zulässige Neuverschuldung in Krisenlagen durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit des Landtages beschlossen werden muss. Soweit das Haushaltsvolumen von 0,5 Prozent nicht überstiegen wird, reicht indes auch eine einfache Mehrheit.

Die Schuldenbremse gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen **Extrahaushalte**. Sofern ggf. in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wären diese in die Überwachung der Schuldenbremse mit einzubeziehen. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise zur Einbeziehung der Extrahaushalte im harmonisierten Analysesystem.

Die Einrichtung eines **Kontrollkontos** erlaubt es, eventuelle Abweichungen im Haushaltsvollzug in transparenter Weise zu erfassen und zurückzuführen, um auf diese Weise das Verbot der Neuverschuldung auch im Vollzug nachhaltig abzusichern. Abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss umfasst das Kontrollkonto dabei die im Haushaltsjahr am Kreditmarkt tatsächlich aufgenommenen und gebuchten bzw. rückgebuchten Kredite sowie die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres noch erforderlichen Kreditermächtigungen und der weiteren, aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen.

6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse

Bei der niedersächsischen Schuldenbremse wird die **Obergrenze der Nettokreditaufnahme** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und mit der Höhe einer veranschlagten Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr verglichen. Im Haushaltsabschluss wird diese Obergrenze mit der Nettokreditaufnahme im Ist zuzüglich des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen gegenübergestellt. Für die Berechnung der Obergrenze, die in einem Konjunkturbereinigungsmechanismus eingebunden ist, wird zunächst die **Konjunkturkomponente (KK)** ermittelt. Einzelheiten zur Berechnung der KK ergeben sich aus Anlage 5 und Abschnitt 6.1.1.

Bei den tatsächlich eingenommenen Steuereinnahmen im Ist 2022 haben sich gegenüber der im HPE 2022 / 2023 zugrunde gelegten Steuerschätzung vom Mai 2021 für das Jahr 2022 Steuermehreinnahmen von rd. 4,5 Mrd. Euro ergeben. Diese sind mitunter auf den sprunghaften Anstieg der Inflation zurückzuführen. Die im HPE 2022 / 2023 für das Jahr 2022 festgestellte KK von -227 Mio. Euro wurde somit durch Hinzurechnung der Steuerabweichungskomponente fortgeschrieben. Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente waren aus dem Betrag, um den sich die tatsächlichen Steuereinnahmen gegenüber dem Ansatz im HPE geändert haben, die Wirkung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und die Auswirkungen des KFA herauszurechnen (s. Abschnitt 6.1.1).

Im Haushaltsabschluss **2022** wurde eine positive **KK von 1.244 Mio. Euro** festgestellt. Vergleicht man diese mit der KK im harmonisierten Analysesystem von 4.555 Mio. Euro, so lässt sich die geringere positive KK in der niedersächsischen Schuldenbremse zum einen durch die Deckelung der Steuerabweichungskomponente auf höchstens 5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im HPE erklären (weitere Erläuterungen s. Abschnitt 6.1.1). Zum anderen werden in der niedersächsischen Schuldenbremse die Effekte des KFA bei der Berechnung der KK bereinigt, während beim harmonisierten Analysesystem die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern

innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt werden (s. Abschnitt 6.2).

Am 30.11.2022 wurde der Doppelnachtrag 2022 / 2023 beschlossen. Für die Ermittlung der KK im Nachtragshaushalt 2023 wurde von der Regelung in § 18 b Abs. 3 LHO abgewichen. An die Stelle einer Fortschreibung der aus der Frühjahrsprojektion 2021 abgeleiteten und mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2023 festgestellten KK durch eine Steuerabweichungskomponente tritt eine Ableitung aus der Produktionslücke der aktuellen Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung. Die Veranschlagung der Steuereinnahmen gemäß der Steuerschätzung im Oktober 2022 im Nachtragshaushalt berücksichtigte dieselben Annahmen wie diese Projektion.

Bezogen auf die Prognosen und Planungen des Haushaltsjahrs 2023 zeigte sich, dass die unterschiedslose Anwendung des § 18 b Abs. 3 LHO auf das zweite Jahr des Doppelhaushalts 2022 / 2023 eine zu starke Vereinfachung mit sich gebracht und verzerrte, konjunkturell unzutreffende Ergebnisse ergeben hätte. Die Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur daraus resultierenden Steuereinnahmeerwartung hatten sich seit dem Frühjahr 2021 erheblich verändert. Dabei spielte eine wesentliche Rolle, dass die Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung und damit verbunden die gesamtwirtschaftliche Lageeinschätzung wesentlich durch erstmals wirkende strukturelle Faktoren (insbesondere eine von externen Bedingungen getriebene Inflation sowie dem Lieferstopp von Gas aus Russland) beeinflusst war.

Eine Fortschreibung durch Steuerabweichungskomponente auf Basis der 2021 definierten Ausgangserwartungen, wie sie § 18 b Abs. 3 LHO anordnet, hätte aufgrund der durch strukturelle Veränderungen bedingten nominalen Steuermehreinnahmen gegenüber den Annahmen im Jahr 2021 im Haushaltsjahr 2023 zu einer sehr hohen Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage geführt.

Das Ergebnis der Fortschreibung stand in Widerspruch zur damals aktuellen Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die für das Jahr 2023 von einem Rückgang der realen Wirtschaftsleistung ausging. Dies Paradox war ein starker Hinweis darauf, dass die Steuerabweichungskomponente ihre Funktion zur Anpassung der KK 2023 verfehlte. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die Bindung an die im Jahr 2021 prognostizierten Ausgangserwartungen aufzuheben und die KK für das Jahr 2023 aus der damals aktuellen Herbstprojektion 2022 für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung neu abzuleiten.

Damit beruhen die KK, ebenso wie die im Nachtrag enthaltenen Steuereinnahmeansätze unmittelbar auf derselben gesamtwirtschaftlichen Basis. Das Verfahren der Konjunkturbereinigung 2023 nähert sich damit der zeitlichen und systematischen Struktur an, die sich für einjährige Haushalte aus § 18 b Abs. 2 bis 5 LHO ergibt. Zugleich entspricht es dem Rahmen, den Bund und Länder für die Prüfung der Schuldenbremse im Stabilitätsrat niedergelegt haben (s. auch Abschnitt 6.2 und Kompendium Seite 12, Fußnote 4).

Die anhand der Herbstprojektion 2022 neu abgeleitete KK für das Jahr 2023 des Doppelnachtrages 2022 / 2023 beträgt -939 Mio. Euro.

Am 3. Mail 2023 wurde ein 2. Nachtrag für das Jahr 2023 beschlossen. Die Steueransätze wurden überarbeitet, weil sich die Einnahmeerwartungen insbesondere als Folge zwischenzeitlicher Rechtsänderungen verändert hatten. Aus diesem Grund wurde die KK für das Haushaltsjahr **2023** um eine Steuerabweichungskomponente unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und der Auswirkungen des KFA (s. Abschnitt 6.1.1) auf **-770 Mio. Euro** fortgeschrieben. Die Begrenzung auf 5% der Basissteuereinnahmen im 1. NHP 2023 wird hier nicht überschritten, so dass die Deckelung hier keine Anwendung findet.

Die Abweichung der KK gegenüber der im harmonisierten Analysesystem ermittelten KK in 2023 von -914 Mio. Euro ist darauf zurückzuführen, dass im harmonisierten Analysesystem eine Steuerabweichungskomponente nur dann zu berechnen ist, sofern der Haushalt im aktuellen Jahr an die aktualisierte gesamtwirtschaftliche Projektion (Steuerschätzung) angepasst wird (Kompendium Seite 14 letzter Absatz). Beim 2. NHP 2023 wurden die Steueransätze zwar gegenüber dem 1. NHP überarbeitet; es erfolgte jedoch keine Anpassung an eine aktuellere Steuerschätzung. Daher wird im harmonisierten Analysesystem die für das Jahr 2023 neu abgeleitete KK des 1. NHP auf Basis der Herbstprojektion 2022 zugrunde gelegt. Die Abweichung der -914 Mio. Euro gegenüber der KK im 1. NHP von -939 Mio. Euro ist darauf zurückzuführen, dass bei der Ermittlung der KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse der Anteil Niedersachsens an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für das Jahr 2020 zugrunde gelegt wird, während im harmonisierten Analysesystem hier der Anteil des Jahres 2021 verwendet wird.

Die negative **KK von -152 Mio. Euro** im Jahr **2024** unterscheidet sich geringfügig von der KK im harmonisierten Analysesystem von -148 Mio. Euro. Die Abweichung bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist vor allem auf die Berücksichtigung der Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2023) zurückzuführen. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von 8 Mio. Euro. Im harmonisierten Analysesystem hingegen werden die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt (s. Abschnitt 6.2). Darüber hinaus wird in der niedersächsischen Landesschuldenbremse bei der Berechnung der KK 2024 der Anteil Niedersachsens an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für das Jahr 2021 zugrunde gelegt wird, während im harmonisierten Analysesystem hier der Anteil des Jahres 2022 verwendet wird.

Nach der Ermittlung der KK wird zunächst die **Wirkung der Konjunkturkomponente auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme** des Landes hergeleitet. Diese ergibt sich aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR).

in Mio. Euro	2022	2023	2024
Ermittlung der Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme			
Konjunkturkomponente	1.244	-770	-152
Stand konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren (Tilgungsverpflichtung; Anrechnung nur auf positive KK)	695	0	0
Konjunkturell zulässige Kreditaufnahme	0	770	0
Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage	549	-	-
Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage	-	-	152
Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	-695	770	0

Hier wird bei einer positiven KK, die einer konjunkturellen Verpflichtung zur Zuführung an die KBR bzw. konjunkturell erforderlichen Tilgungsverpflichtung entspricht, der Bestand der Kredite aus den Vorjahren auf den umgekehrten Betrag dieser positiven KK angerechnet. Die konjunkturell erforderliche Zuführung an die KBR wird damit um den Kreditbestand der Vorjahre – also die vorrangig zu tilgenden Kredite – reduziert. Diese Vorgehensweise ähnelt systematisch dem Kreditaufnahmekonto im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates. In 2022 wurden die restlichen konjunkturbedingten Kredite, die im Jahr 2020 aufgenommen wurden, in Höhe von 695 Mio. Euro getilgt und 549 Mio. Euro der KBR zugeführt. Die negative KK von -770 Mio. Euro in 2023 würde eine konjunkturelle Kreditaufnahme zulassen. Es ist jedoch weder eine Kreditaufnahme noch eine Entnahme aus der KBR im Jahr 2023 vorgesehen. Die negative KK in 2024 von -152 Mio. Euro führt gemäß Artikel 71 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b Abs. 1 LHO nicht zu einer entsprechenden Möglichkeit, eine Nettokreditermächtigung zu veranschlagen, soweit der Ausgleich durch eine Entnahme aus der KBR bewirkt werden kann. Es ist daher eine Entnahme aus der KBR von 152 Mio. Euro veranschlagt.

Neben der Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme wird bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA auch eine Bereinigung um **finanzielle Transaktionen** durchgeführt. Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, werden hier nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen (2022: 3 Mio. Euro und 2023 rd. 7 Mio. Euro), da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Die Nichtberücksichtigung dieser Kapitalzuführungen reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2022 und 2023. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Rausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem plant die niedersächsische Landesregierung die Gründung einer landeseigenen Wohnungsgesellschaft (LWG) zum 01.01.2024. Aufgabe der LWG wird sein, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, der Gesellschaft

gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können. Im weiteren Verlauf des Jahres 2023 wird das bisherige Geschäftsmodell fortentwickelt und abschließend finalisiert.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Vor dem Hintergrund, dass sich das Geschäftsmodell weiterhin in der Abstimmung befindet und noch offene Fragen hinsichtlich des Markteintritts der LWG bestehen, kann zum aktuellen Zeitpunkt der „abschließende Charakter“ dieser Mittel noch nicht eindeutig geklärt werden. Aus Vorsichtsgründen ist es daher erforderlich, ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, die Kapitalzuführung nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18 a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Die Nichtberücksichtigung dieser Kapitalzuführung bei den finanziellen Transaktionen reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2024.

Darüber hinaus ist in 2022 die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft als Einnahme in Höhe von rd. 5 Mio. Euro unter der Grp. 121 verbucht. Da es sich tatsächlich um die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage handelt, wäre die Buchung unter der Grp. 134 und damit eine Zuordnung zu den finanziellen Transaktionen korrekt gewesen. Infolgedessen wurden die 5 Mio. Euro als finanzielle Transaktion behandelt. Sie führen damit zu einer Bereinigung bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Sinne von § 18 a Abs. 2 LHO. Die Berücksichtigung der Rückzahlung der Gesellschaftereinlage als finanzielle Transaktion reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2022.

Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind in den Jahren 2022 und 2023 in den finanziellen Transaktionen Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen nicht enthalten. Ab dem Jahr 2024 wird diese Vorgehensweise in der niedersächsischen Landesschuldenbremse geändert. Nun umfassen die finanziellen Transaktionen analog zum harmonisierten Analysesystem auch die Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen. (s. Abschnitt 6.1.1 und 6.2).

in Mio. Euro	2022	2023	2024
Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme			
Einnahmen	39.009	42.036	42.322
Ausgaben	39.009	42.036	42.322
Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanziellen Transaktionen	-49	0	18
Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5	0	18
Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	54	0	0
zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	-695	770	0
abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
zulässige Obergrenze der NKA im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	-646	770	-18
veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	-1.895	0	-118
Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	740		
veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	-1.155	0	-118
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein

Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme und dem Saldo der finanziellen Transaktionen in 2022 eine zulässige Obergrenze der NKA von -646 Mio. Euro, in 2023 in Höhe von 770 Mio. Euro und in 2024 in Höhe von -18 Mio. Euro. In 2022 wurde bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze die Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme in Höhe von -695 Mio. Euro, die sich aus dem umgekehrten Wert der KK in Höhe von 1.244 Mio. Euro unter Berücksichtigung der Zuführung des Betrages von 549 Mio. Euro an die KBR ergibt, und der Saldo der finanziellen Transaktionen von -49 Mio. Euro berücksichtigt. Somit ergibt sich eine Begrenzung von -646 Mio. Euro. In 2023 beruht die Obergrenze fast ausschließlich auf der entsprechenden negativen KK von -770 Mio. Euro. Die zulässige Obergrenze von -18 Mio. Euro in 2024 ergibt sich aus dem Saldo der finanziellen Transaktion von -18 Mio. Euro und der Wirkung auf die zulässige Kreditaufnahme von 0 Euro. Die Wirkung auf die zulässige Kreditaufnahme von 0 Euro beruht auf der vorrangigen Entnahme aus der KBR von 152 Mio. Euro gegenüber einer Nettokreditermächtigung (Artikel 71 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b Abs. 1 LHO).

Im Haushaltsabschluss 2022 wird – abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss – nicht nur die tatsächliche Nettotilgung im Ist 2022 in Höhe von 1.895 Mio. Euro, sondern auch der Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen (aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr 2022) in Höhe von 740 Mio. Euro mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Bestandsveränderung des Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen Ende 2022 gegenüber dem Vorjahresbestand. Der Einnahmerest aus Kreditermächtigungen dient dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten und wird nach 2023 übertragen. Die im Haushaltsabschluss 2022 insgesamt festgestellte Nettotilgung in Höhe von

1.155 Mio. Euro unter Berücksichtigung des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen liegt im Rahmen der Obergrenze, die Artikel 71 Abs. 2 und 3 NV und die §§ 18 a und 18 b LHO setzen. Sie unterschreitet diese um 509 Mio. Euro.

Die veranschlagte NKA von 0 Euro in 2023 und Nettotilgung von 118 Mio. Euro in 2024 übersteigen die jeweilige Obergrenze ebenso nicht (Unterschreitung in 2024 von 100 Mio. Euro). In den **Jahren 2022 bis 2024** besteht somit **keine Auffälligkeit**.

in Mio. Euro	2022	2023	2024
Notsituation			
Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	509	0	100
zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-1.155	770	-118
Auffälligkeit? (nein, ja)			
Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Neben der Tilgung der restlichen konjunkturellen Kredite in Höhe von 695 Mio. Euro, die im Jahr 2020 aufgenommen wurden, konnten im Haushaltsabschluss 2022 zusätzlich Notlagenkredite von 509 Mio. Euro vorzeitig getilgt werden. Im Jahr 2024 wird mit der Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan in Höhe von 100 Mio. Euro begonnen. Die Tilgungen der Notlagenkredite führen zur Verringerung der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen, anders gesagt: sie machen eine entsprechend hohe veranschlagte bzw. festgestellte Nettotilgung (= entsprechend negative veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss) erforderlich.

Die zulässige Obergrenze der NKA unter der Berücksichtigung von Notsituationen beträgt in 2022 -1.155 Mio. Euro und in 2024 -118 Mio. Euro. Die festgestellte NKA in 2022 beläuft sich entsprechend auf -1.155 Mio. Euro und die veranschlagte NKA in 2024 auf -118 Mio. Euro. Sie liegen demnach im Rahmen der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen. In den **Jahren 2022 und 2024** liegt daher **auch unter Berücksichtigung von Notsituationen keine Auffälligkeit** vor.

Das Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse ist tabellarisch in Anlage 6 zusammengefasst.

Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle bedingt durch die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie waren in 2020 ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Zur Deckung des entstandenen Bedarfes hatte der Niedersächsische Landtag mit dem 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8,788 Mrd. Euro etatisiert, davon 1,427 Mrd. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 7,361 Mrd. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 4 NV. Hiervon wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ein Teilbetrag von 641 Mio. Euro den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend wieder in Abgang gestellt.

Die im Jahr 2020 etatisierten **notsituationsbedingten Kredite** sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend im Haushaltsjahr 2024 mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro, zu tilgen. Aufgrund des Ergebnisses der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen werden Mittel von insgesamt rd. 2,145 Mrd. Euro nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigt. Sie werden entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG in 2023 zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrags dieser Kredite verwendet. Diese Tilgung ist in den Kennzahlen des Stabilitätsrates (s. Abschnitt 4 und Anlagen 1 und 2) noch nicht vorhanden, da dort das Soll 2023 dargestellt wird und sich die genannte Tilgung erst im Ist 2023 auswirken wird. In der unten aufgeführten Abbildung 6 hingegen wurde die Tilgung bereits ab 2023 mit einberechnet.

Daneben hat der Haushaltsabschluss für das Jahr 2022 über die gesetzlich fixierte Pflichttilgung konjunktureller Kredite hinaus zu einer zusätzlichen Notlagenkredittilgung von rd. 509 Mio. Euro geführt. Insgesamt können damit rd. 2,654 Mrd. Euro notlagenbedingter Kredite vorzeitig getilgt werden. Die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge reduzieren sich infolgedessen über einen Zeitraum von 24 Jahren um rd. 110 Mio. Euro jährlich.

Hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der **Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen** ist in den Jahren 2021 und 2022 eine vollständige Rückführung gelungen. Zugleich ist mit dem Jahresabschluss 2022 eine Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage in Höhe von 549 Mio. Euro vorgenommen worden, die nunmehr zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen zur Verfügung steht.

Im 2. Nachtragshaushalt 2023, im HPE 2024 und in den Planungsjahren sind keine Nettokreditaufnahmen eingeplant. Vielmehr sind – zusätzlich zu der 2024 beginnenden Tilgung der im Jahr 2020 etatisierten notsituationsbedingten Kredite – in Höhe des Saldos der veranschlagten finanziellen Transaktionen von jährlich rd. 18 Mio. Euro betragsmäßig entsprechende Tilgungen berücksichtigt. Die Wirkung der aus der Konjunkturprognose der Bundesregierung ermittelten negativen Konjunkturkomponente für die Jahre 2024 bis 2026 wird durch Entnahmen aus der Konjunkturbereinigungsrücklage von 152 / 122 / 56 Mio. Euro abgebildet. Für 2027 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

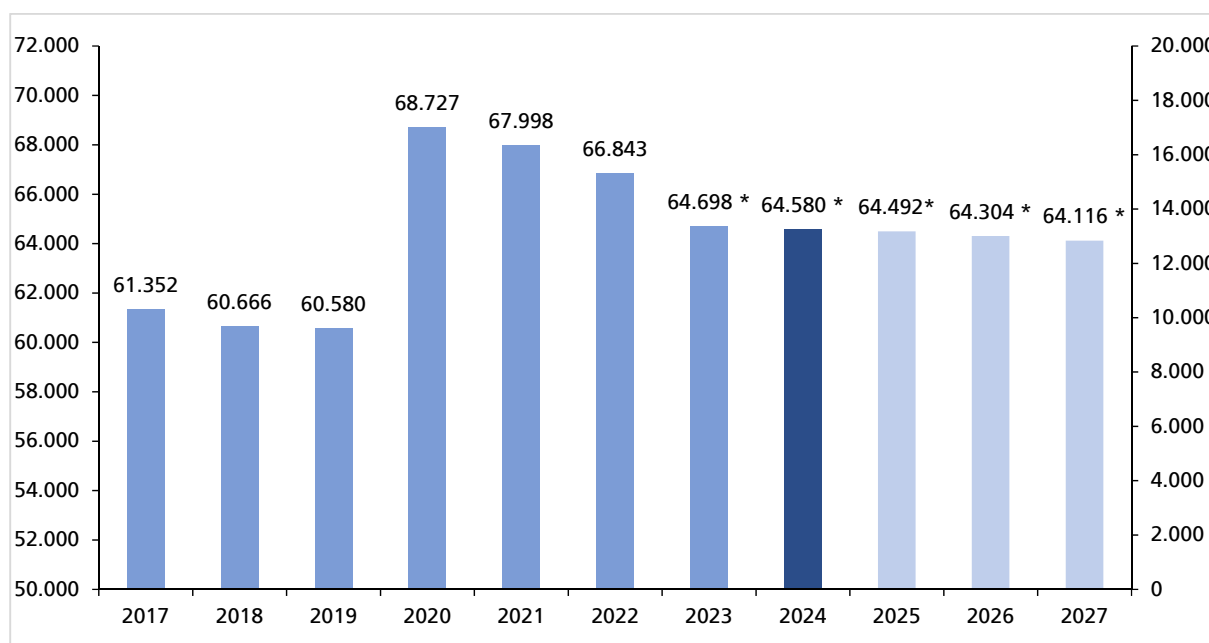


Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

* 2023 ff.: einschließlich Tilgung 2023 nach § 2 COVID-19-SVG aus 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen (2.145 Mio. Euro)

6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates

6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem

Das harmonisierte Analysesystem ist auf der einen Seite darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der jeweiligen Länder zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Als Zielgröße wird hier die strukturelle NKA verwendet, die mittels eines sogenannten Ableitungsschemas ermittelt wird (s. Anlage 7). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Somit wird auch hier wie bei der Niedersächsischen Schuldenbremse die Entnahme aus Rücklagen als Einnahme und die Zuführung an Rücklagen als Ausgabe erfasst. Der Stabilitätsrat überprüft auf dieser Grundlage, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Der Referenzwert für die Länder ist null (strukturelle NKA \leq 0).

Zugrunde gelegt werden die Haushaltsdaten der **Kernhaushalte** und **einzubeziehender Extrahaushalte**. Hierbei handelt es sich bei den Ländern um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d.h. nach dem 31. Dezember 2010. Nach der Definition sind für Niedersachsen keine Extrahaushalte in die Überwachung der Schuldenbremse einzubeziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um **konjunkturelle Effekte bereinigt**. Niedersachsen wendet das Konsolidierungshilfeverfahren an, weil es weitgehend dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der landeseigenen niedersächsischen Schuldenbremse entspricht. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 8 dargestellt.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine **Ausgleichskomponente** zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Die Effekte aus den unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern sollen mit dieser Pauschale ausgeglichen werden.

Die Höhe von 0,15% des BIP wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung (2023) evaluiert und ggf. angepasst.

Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte **Notsituation** vorliegt, verringern die damit verbundenen kreditfinanzierten Ausgaben den Wert der strukturellen NKA. Die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung erhöhen den Wert der strukturellen NKA.

Das Ableitungsschema lt. Anlage 7 kann um eine optionale Mitführung eines **Kreditaufnahmekontos** erweitert werden. Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse durchgeführten Nettokreditaufnahmen und Tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren. Niedersachsen hat sich für die Verwendung des Kreditaufnahmekontos entschieden.

6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems

Zur Ermittlung der **strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA)** für die Jahre 2022 bis 2024 wird der Finanzierungssaldo um Rücklagenbewegungen und finanzielle Transaktionen bereinigt sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Die in der niedersächsischen Landesschuldenbremse durchgeführten Anpassungen bei den finanziellen Transaktionen wurden auch auf das harmonisierte Analysesystem angewandt. Es handelt sich hierbei um folgende Bereinigungen:

1. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG 2022 in Höhe von rd. 3 Mio. Euro und 2023 in Höhe von rd. 7 Mio. Euro.
2. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die landeseigene Wohnungsgesellschaft in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro.
3. Einnahmeseitige Erhöhung bei den finanziellen Transaktionen um die Rückzahlung der Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft in Höhe von 5 Mio. Euro.

Weitere Einzelheiten zu den Sachverhalten der Nummern 1 bis 3 sind im Abschnitt 6.1.2 dargestellt. Da eine Berücksichtigung von Nr. 1 und 2 sowie eine Nichtberücksichtigung von Nr. 3 bei den finanziellen Transaktionen eine entsprechende Reduzierung der um finanzielle Transaktionen bereinigten NKA zufolge hätte, wurden – analog zur niedersächsischen Schuldenbremse - die Kapitalzuführungen von Nr. 1 und 2 im Überwachungsschema des harmonisierten Analysesystems aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet und die Rückzahlung der Gesellschaftereinlage (Nr. 3) einnahmeseitig berücksichtigt.

Da für Niedersachsen keine Extrahaushalte einzubeziehen sind, wird das Ableitungsschema an dieser Stelle verkürzt ohne die vorgesehenen Dateneingaben für einzubeziehende Extrahaushalte dargestellt. Das vollständige Ableitungsschema ist in der Anlage 7 abgebildet.

in Mio. Euro	2022	2023	2024
Kernhaushalt			
Bereinigte Einnahmen	40.667	41.783	42.052
Bereinigte Ausgaben	38.142	41.838	42.122
Finanzierungssaldo	2.525	-55	-70
Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	81	-55	-35
Zuführung an Rücklagen	101	3	0
Entnahme aus Rücklagen	20	58	35
NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.444	0	35
Bereinigungen			
Saldo finanzieller Transaktionen	-88	-102	18
Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	22	18	18
Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	110	120	0
Kern- und Extrahaushalte			
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.532	-102	53
Konjunkturkomponente			
Konjunkturkomponente	4.555	-914	-148
Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	4.156	0	0
Kern- und Extrahaushalte			
NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.133	-1.015	-95
Ausgleichskomponente			
Ausgleichskomponente	561	561	561
Kern- und Extrahaushalte			
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.133	-1.015	-95
Auffälligkeit? (nein, ja)			
Auffällig, wenn strukturelle NKA > 0.	nein	nein	nein

Als **Konjunkturbereinigungsverfahren** hat Niedersachsen das Konsolidierungsverfahren gewählt, welches mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse weitgehend kompatibel ist. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 8 aufgeführt. Die betragsmäßige Abweichung der KK in den Jahren 2022 bis 2024 im Ableitungsschema zu den KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist im Abschnitt 6.1.1 und insbesondere im Abschnitt 6.1.2 erläutert.

Bei der **strukturelle NKA** in den Jahren **2022 bis 2024** ergibt sich nach Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK und des Kreditaufnahmekontos eine strukturelle Nettotilgung in **2022** von 2.133 Mio. Euro, in **2023** von 1.015 Mio. Euro und in **2024** von 95 Mio. Euro. Damit liegt im gesamten Überwachungszeitraum **keine Auffälligkeit** vor. Die hier im Analyseschema aufgeführte

Ausgleichskomponente findet bei Nettotilgungen an dieser Stelle noch keine Anwendung, sondern ggf. erst weiter unten im Schema nach Berücksichtigung von Notlagenkredittilgungen.

Bei den hier dargestellten strukturellen Nettotilgungen handelt es sich um rein rechnerische Werte, die nicht die Höhe einer Tilgungsverpflichtung angeben. Hier gelten die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen im Rahmen der Landesschuldenbremse und der vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Tilgungsplan in Bezug auf die Notlagenkredite. Das Kreditaufnahmekonto im Überwachungsschema stellt die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen der Summe der konjunkturellen Kreditaufnahmen seit Beginn der Schuldenbremse gegenüber. Hierzu werden die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren, summiert. Es ist auf ein Minimum von null begrenzt und wirkt sich nur auf eine positive KK aus. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive KK ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt.

Im harmonisierten Analysesystem verringern kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer vom Landesparlament/Bundestag anerkannten Notsituation den Wert der strukturellen NKA. Entsprechend hatten auch die kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation die strukturelle NKA in NI in den Jahren 2020 und 2021 reduziert; in 2021 wurden notsituationsbedingte Ausgaben aus 2020, die in 2021 realisiert wurden, berücksichtigt (s. Stabilitätsbericht 2022). Die vereinbarten jährlichen Tilgungsbeträge erhöhen jetzt im Gegenzug – ggf. unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente – den Wert der strukturellen NKA. So führt der Beginn der Tilgung lt. Tilgungsplan in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro zu einer entsprechenden Erhöhung des Wertes der strukturellen NKA.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt dabei wie oben beschrieben auch hier die Ausgleichskomponente zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Neben anderen Sachverhalten handelt es sich hierbei insbesondere um die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Sie wirkt entlastend auf die strukturelle NKA.

Nach Anwendung der Ausgleichskomponente liegt für Niedersachsen auch **unter Berücksichtigung der Tilgungsbeträge keine Auffälligkeit** vor

in Mio. Euro	2022	2023	2024
Notsituation			
Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	509	0	100
Kern- und Extrahaushalte			
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.624	-1.015	5
Noch verfügbare Ausgleichskomponente	561	561	561
Kern- und Extrahaushalte			
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.624	-1.015	0
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen > 0.	nein	nein	nein
NEBENBEDINGUNG			
Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	153

7. Zusammenfassung

Wie alle staatlichen Ebenen steht auch Niedersachsen vor der Herausforderung, die enormen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Landes zu bewältigen, die sich durch die drei überschneidenden Krisen - COVID-19-Pandemie, Ukraine-Krieg und Klimakrise - ergeben. Zugespitzt wird die Situation durch einen selten raschen Anstieg von Inflation und Zinsen.

Mit den beiden Nachtragshaushalten (NHP zum Doppelhaushalt 2022 / 2023 und 2. NHP 2023) hat Niedersachsen nicht nur inhaltlich auf die durch den Angriffskrieg Russlands bedingten krisenhaften Entwicklungen reagiert, sondern auch erste wichtige Impulse mit Blick auf notwendige zukünftige Investitionen vor allem in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen und Klimaschutz gesetzt. Die Finanzierung beider Nachtragshaushalte erfolgte im Wesentlichen aus inflationsbedingten Steuermehreinnahmen und ohne Nettokreditaufnahme.

Im Rahmen ihrer Haushaltsklausurtagung am 2. / 3. Juli 2023 hat die Landesregierung den Haushaltsplanentwurf 2024 und die Mittelfristige Planung 2023 - 2027 beschlossen und damit den fach- und finanzpolitischen Weg für die kommende Legislatur geebnet. Beim Vergleich der Einnahme- und Ausgabeentwicklung steht fest, dass die zusätzlichen inflationsbedingten Steuereinnahmen nahezu vollständig durch die Entlastungszahlungen infolge der Energiekrise und die preisgetriebenen Ausgabenanstiege aufgezehrt werden. Finanzielle Gestaltungsräume für notwendige Investitionen in zentralen Handlungsfeldern sind durch Ausgabenzurückhaltung an anderer Stelle zu schaffen. Mit der Mipla setzt die Landesregierung Prioritäten und zeigt den Weg zur Umsetzung erster wichtiger Vorhaben in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Klimaschutz, Wohnen und Digitalisierung auf.

Dabei ist der Haushaltsausgleich in sämtlichen Jahren ohne Nettokreditaufnahme und ohne den Ausweis verbleibender Handlungsbedarfe gelungen. Gleichwohl weist die Mipla ab 2024 geringfügige strukturelle Defizite aus. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Einplanung von Entnahmen aus der Konjunkturbereinigungsrücklage für die Jahre 2024 bis 2026 in Höhe von 152 / 122 / 56 Mio. Euro sowie aus der Allgemeinen Rücklage für die Jahre 2025 bis 2027 in Höhe von 210 / 230 / 507 Mio. Euro.

Auch unter herausfordernden finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sich überschneidenden Krisen ist es Aufgabe verantwortungsvoller Politik, zukunftsweisende Investitionen in inhaltlich ausgewählte Schwerpunktthemen voranzutreiben. Ein Zurückgreifen auf einmalige Finanzierungsinstrumente wie der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in einzelnen Jahren kann dabei eine Brücke schlagen, sowohl einen Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme als auch die vorgenannten bedeutenden Investitionen zu vollziehen. Unbenommen dessen ist der Landesregierung bewusst, dass eine nachhaltige Haushaltspolitik neben dem Verzicht auf Nettokreditaufnahme und dem Abbau der impliziten Verschuldung dauerhaft auch ohne einmalige Finanzierungsinstrumente auskommen muss. Die Landesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, nach Überwinden der Krisen mit den nächsten Aufstellungsverfahren auch planerisch wieder zu Haushalten mit ausgeglichenen strukturellen Finanzierungssalden zurückzukehren.


Im Jahr 2024 soll mit der planmäßigen Tilgung der aufgrund der Notsituation aufgenommenen Schulden begonnen werden, die innerhalb von 25 Jahren abzutragen sind. Mit dem Haushaltsabschluss 2022 (509 Mio. Euro) und im Ist 2023 (2,145 Mrd. Euro aus der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen) können bereits insgesamt 2,654 Mrd. Euro notlagenbedingter Kredite vorzeitig getilgt werden. Diese vorzeitige Tilgung führt zu einer Minderung der jährlichen Tilgungsbeträge ab 2025 in einer Höhe von rd. 110 Mio. Euro pro Jahr und zahlt sich durch die Eröffnung entsprechender Handlungsmöglichkeiten unmittelbar aus.

Hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen ist mit den Tilgungen in den Jahren 2021 und 2022 schon eine vollständige Rückführung gelungen.

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltsslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der Schuldenbremse die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht. Nach dem Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Schuldenbremse ergibt sich bei beiden Komponenten – der landeseigenen Schuldenbremse und dem harmonisierten Analysesystem – keine Auffälligkeit

Zusammenfassung der Kennziffern und der Projektion als Grundlage für den Bericht an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG (Stabilitätsbericht)

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung	
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027		
Finanzierungssaldo in € je Abgrenzung d. StabiRates Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-49	288	7	nein	-9	-34	-17	-44	nein	
	-177	-71	-335			-385	-385	-385		-385
	23	129	-135							
Kreditfinanzierungsquote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-4,2	-2,2	0,0	nein	-0,3	-0,2	-0,5	-0,4	nein	
	4,0	3,6	3,7			5,7	5,7	5,7		5,7
	1,0	0,6	0,7							
Zins-Steuer-Quote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	1,9	2,4	3,3	nein	3,9	4,3	4,7	5,2	nein	
	3,6	3,1	4,1			5,1	5,1	5,1		5,1
	2,6	2,2	2,9							
Schuldenstand € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	8.484	8.237	8.237	nein	8.223	8.212	8.189	8.165	nein	
	9.854	9.787	9.880			9.980	10.080	10.180		10.280
	7.580	7.529	7.600							
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht									

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022 - 2029	%	5,1	0,5	3,5
2023 - 2030	%	4,3	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.			

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2021 - 2027

(für die Jahre 2021 bis 2023 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2024 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Mio. €	Ist 2021		Ist 2022		2. NHP 2023		HPE 2024	Mipla 2025	Mipla 2026	Mipla 2027
			Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges	Niedersachsen			
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-389	1.918	2.338	10.883	55	-11.370	-70	-278	-134	-354
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-49	23	288	129	7	-135	-9	-34	-17	-44
4	Einwohner am 30.06.2022	1000	8.015	83.129	8.115	84.080	8.115	84.080	8.115	8.115	8.115	8.115
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-442	-1.678	2.228	6.338	-55	-16.299	-69	-277	-131	-350
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	40.884	485.290	41.199	499.863	41.783	468.473	42.052	42.923	44.142	44.906
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	39.890	481.684	41.496	503.846	41.783	470.780	42.052	42.923	44.142	44.906
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €		800		800		800				
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	146	1.082	179	1.171	141	913	144	143	143	144
10	Zusetzungen zu ber. Einn.: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Krediterm. (11-13)			0		0		0				
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	352	0	350	0	434				
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	191	0	149	0	28				
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	1.766	0	103	0	60				
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	41.327	486.979	38.971	493.531	41.838	484.774	42.122	43.201	44.274	45.256
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	41.327	487.533	38.971	493.531	41.838	485.243	42.122	43.201	44.274	45.256
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mikt eig. Krediterm. (17-19)	Mio. €		0		0		1.149				
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	2.397	0	2.357	0	2.347				
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	380	0	469	0	298				
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	236	0	33	0	330				
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	11	0	6	0	2	1	1	1	1
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-40	-2.749	-96	-2.650	-102	-1.944	18	18	18	18
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1	1.044	17	1.004	18	1.253	18	18	18	18
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	1	973	17	985	18	1.184	18	18	18	18
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	71	0	19	0	70	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	41	3.792	113	3.654	120	3.197	0	0	0	0
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	39	2.381	57	1.975	120	1.877	0	0	0	0
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	2	1.167	57	1.500	0	1.087	0	0	0	0
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	244	0	180	0	234	0	0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	0	2.561	0	2.552	0	2.441	0	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	0	2.916	0	2.905	0	2.880	0	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	2.397	0	2.357	0	2.347				
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	519	0	548	0	533				
34	Ausgaben	Mio. €	0	356	0	353	0	438	0	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	352	0	350	0	434				
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	4	0	3	0	4				
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	18	422	17	337	10	444	17	17	15	14
38	Einnahmen	Mio. €	18	621	17	496	11	480	17	17	15	14

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2021 - 2027

(für die Jahre 2021 bis 2023 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2024 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Ist 2021		Ist 2022		2. NHP 2023		HPE 2024	Mipla 2025	Mipla 2026	Mipla 2027
			Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges	Niedersachsen			
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	380	0	469	0	298				
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	18	241	17	27	11	182	17	17	15	14
41	Ausgaben	Mio. €	0	199	0	158	0	36	0	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	191	0	149	0	28				
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	9	0	10	0	9	0	0	0	0
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	-2.333	0	-863	0	90	0	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	0	1.267	0	1.180	0	617	0	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	236	0	33	0	330				
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	1.031	0	1.147	0	287				
48	Ausgaben	Mio. €	0	3.639	0	2.018	0	437	0	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	1.766	0	103	0	60				
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	1.873	0	1.914	0	377				
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	-39	0	25	0	90	0	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	36	0	43	0	90				
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	75	0	18	0	0				
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-4	197	-3	-132	-3	10	0	0	0	0
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	286	0	94	0	16	0	0	0	0
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0		0		0					
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	4	90	3	226	3	6	0	0	0	0
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €										
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-4,2%	1,0%	-2,2%	0,6%	0,0%	0,7%	-0,3%	-0,2%	-0,5%	-0,4%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-1.745	4.846	-874	2.820	-10	3.189	-135	-104	-203	-201
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6.836	72.070	5.450	83.800	7.250	46.594	7.056	7.045	7.516	6.987
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	9.133	74.047	4.710	82.118	7.250	44.287	7.056	7.045	7.516	6.987
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	-2.297	-1.402	740	1.629		0	0	0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0		0		0				
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7.568	60.656	6.605	82.074	7.250	40.519	7.175	7.132	7.703	7.174
107	Schuldentilgung	Mio. €	7.568	60.531	6.605	81.986	7.250	38.757	7.175	7.132	7.703	7.174
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		125		88		144				
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	41.331	485.940	38.974	492.824	41.841	482.194	42.122	43.201	44.274	45.256
200	Zins-Steuer-Quote	%	1,9%	2,6%	2,4%	2,2%	3,3%	2,9%	3,9%	4,3%	4,7%	5,2%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	590	9.080	830	8.413	1.168	11.184	1.405	1.556	1.759	1.984
202	Zinsausgaben	Mio. €	590	9.080	830	8.413	1.168	11.183	1.405	1.556	1.759	1.984
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0		0		0				
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	31.804	355.425	34.534	381.511	35.297	382.467	35.837	36.566	37.699	38.380
205	Steuereinnahmen	Mio. €	29.140	333.624	33.009	366.500	33.559	363.650	33.862	34.549	35.629	36.273
206	Förderabgabe	Mio. €	-22	53	127	236	81	139	220	220	220	220
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	896	8.992	896	8.992	896	8.992	896	896	896	896
208	Allg. BEZ	Mio. €	818	7.654	755	8.181	705	8.068	788	841	890	927
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	0	1.236	0	1.477	0	1.498	0	0	0	0
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	62	128	54	210	56	120	71	60	64	64

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2021 - 2027

(für die Jahre 2021 bis 2023 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2024 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Ist 2021		Ist 2022		2. NHP 2023		HPE 2024	Mipla 2025	Mipla 2026	Mipla 2027
			Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges	Niedersachsen			
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€/ %	8.484	7.580	8.237	7.529	8.237	7.600	8.223	8.212	8.189	8.165
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	67.998	630.130	66.843	633.013	66.843	639.038	66.725	66.637	66.449	66.261
302	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	67.998	630.130	66.843	633.013	66.843	633.013	66.843	66.725	66.637	66.449
303	Schulden am 31.12.2021 (Basisschulden)	Mio. €	61.525	568.994	59.995	567.031	59.995	567.031				
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	61.456	563.748	59.926	559.681	59.926	559.681				
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	509	8.593	485	10.495	485	10.495				
306	Schulden beim Bund am 31.12.2021	Mio. €	440	3.347	416	3.145	416	3.145				
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des lfd. Jahres)	Mio. €	6.472	57.132	6.847	61.585	6.847	61.585	6.847	6.847	6.847	6.847
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €	0	0		0		0				
309	Schulden beim Bund am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €		896		808		808				
310	Nettokreditaufnahme						0	6.025	-118	-88	-188	-188
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0		0		0				
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €										
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	995	3.586	-298	-3.983						
410	Einnahmen	Mio. €	995	3.606	-298	-3.983						
	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	-10	0	2						
411	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	13.393	124.777	15.990	148.037						
412	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	734	7.724	745	8.167						
413	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	0	1.231	0	1.465						
414	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	62	206	54	132						
	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	0	0						
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	14.303	128.515	15.683	143.952						
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	818	7.654	755	8.181						
417	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	0	1.236	0	1.477						
418	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	62	128	54	210						
420	Ausgaben	Mio. €	0	20	0	0						
	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	-20	0	0						
	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	0	0						

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die

Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrates wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabe-positionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrates als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturalneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2022

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-8.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.112
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2019	9,42%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-105
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltjahr 2021 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2021 im Haushaltjahr 2022 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2021)	122
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2022 (in Mio. Euro)	-227
(III)	Steuerabweichungskomponente	1.471
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente Haushaltsabschluss 2022 (in Mio. Euro)	1.244

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im Haushaltsabschluss 2022 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Veränderung Ist Steuern 2022 gegenüber Basissteuern des HPE 2022 lt. Steuerschätzung Mai 2021	4.548
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-10
(3.)	Veränderung der Wirkung konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2021 gegenüber dem Ansatz des HP 2021 auf die Verbundabrechnung des KFA für 2021 im Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem HPE 2021	223
(4.)	Wirkung konjunkturell bedingter Abweichung gemäß Ist 2022 gegenüber dem Ansatz des HPE 2022 auf den KFA für 2022	608
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente Ist 2022 (rechnerisch)	3.727
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente Ist 2022 unter Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2022	1.471

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2023

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Herbstprojektion 2022	-75.600
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-10.130
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,27%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-939
(5.)	Auswirkung zu erwartener konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2022 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2022 im Haushaltsjahr 2023 (entfällt, da bereits mit Nachtragshaushalt 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt)	0
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im 1. NHPE für das Jahr 2023 (in Mio. Euro)	-939
(III)	Steuerabweichungskomponente	169
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im 2. NHP 2023 (in Mio. Euro)	-770

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im 2. NHP 2023 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz 2. NHP 2023) gegenüber Basissteuern des 1. NHPE für 2023 lt. Steuerschätzung Oktober 2022	693
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	408
(3.)	Veränderung der Wirkung konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2022 (Ist) auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2022 im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Nachtragshaushalt 2022/2023	116
(4.)	Wirkung der konjunkturell bedingten Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf den Ansatz der Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im 2. Nachtragshaushalt 2023 (entfällt, da gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 NFAG Wirkung im Haushaltsjahr 2024)	0
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente im HP für 2022 (rechnerisch)	169
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im 1. NHPE für 2023	1.687

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2024

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.900
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.595
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,03%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-144
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2023)	8
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2024 (in Mio. Euro)	-152

Niedersächsische Landesschuldenbremse

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2022	2023	2024
	Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme			
1	Einnahmen	39.009	42.036	42.322
2	Ausgaben	39.009	42.036	42.322
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanzieller Transaktionen	-49	0	18
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5	0	18
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	54	0	0
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	-695	770	0
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
9	zulässige Obergrenze der NKA im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	-646	770	-18
10	veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	-1.895	0	-118
11	Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	740		
12	veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	-1.155	0	-118
13	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>				
14	Notsituation Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
15	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	509	0	100
16	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-1.155	770	-118
17	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2022	2023	2024
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	40.667	41.783	42.052
2	Bereinigte Ausgaben	38.142	41.838	42.122
3	<u>Finanzierungssaldo</u>	2.525	-55	-70
4	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	81	-55	-35
5	Zuführung an Rücklagen	101	3	0
6	Entnahme aus Rücklagen	20	58	35
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.444	0	35
	Bereinigungen			
10	<u>Saldo finanzieller Transaktionen</u>	-88	-102	18
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	22	18	18
12	Kernhaushalt	22	18	18
13	Extrahaushalte			
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	110	120	0
15	Kernhaushalt	110	120	0
16	Extrahaushalte			
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.532	-102	53
18	Konjunkturkomponente			
18	Konjunkturkomponente	4.555	-914	-148
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	4.156	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.133	-1.015	-95
20	Ausgleichskomponente			
20	Ausgleichskomponente	561	561	561
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.133	-1.015	-95
22	Auffälligkeit? (nein, ja)			
22	Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2022	2023	2024
	Notsituation			
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	509	0	100
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
25	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.624	-1.015	5
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	561	561	561
	Kern- und Extrahaushalte			
27	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.624	-1.015	0
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein
	NEBENBEDINGUNG			
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	153
	Kontrollgrößen			
	Extrahaushalte [alle]			
	Finanzierungssaldo	-432	 	
	Kern- und Extrahaushalte			
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1.908	 	

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2022

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-8.279
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.110
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,26%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2022 (in Mio. €)	-103
(III)	Steuerabweichungskomponente	4.658
(IV) = (II) + (III)	Ex post-Konjunkturkomponente 2022 für Niedersachsen zum Zeitpunkt 2023, Ist 2022 (in Mio. €)	4.555

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2022 in Mio. €

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Veränderung der Ist Steuern 2022 gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat gegenüber Basissteuern des HPE 2022/2023 Jahr 2022 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2021)	4.354
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-303
(III) = (1) - (2)	Steuerabweichungskomponente 2022 für Niedersachsen	4.658

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2023

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Herbstprojektion 2022	-75.620
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-10.141
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,01%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2023 (in Mio. €)	-914

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2024

Verfahrensschritt		2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.851
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.589
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,31%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2024 (in Mio. €)	-148